



M/SN-46/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1172/7 - Rt/Le/Da

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
sorgungssicherungsgesetz geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 13. März 1984

Landhaus - Klosterstraße 7 - Tel. 720

GESETZENTWURF	
5	GE/19 84
Datum:	19. MRZ. 1984
Versteht:	1984-03-19 <i>Stromer</i>

Dr. Esterer

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stromer


AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG
Verf(Präs) - 1172/7 - Rt/Le/Da
4010 Linz, am 13. März 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

 Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
 und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
 sorgungssicherungsgesetz geändert
 wird;
 Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 70.530/2-VII/4a/84 vom 26.1.1984

An das

 Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie

 Stubenring 1
 1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
 do. Note vom 26. Jänner 1984 versandten Gesetzentwurf wie
 folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Sonderverfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund
 neuerlich die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für Be-
 lange der Versorgungssicherung übertragen werden, für die das
 B-VG grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.
 Wie bereits in der h. Stellungnahme vom 2. April 1982,
 Verf(Präs)-1216/6-Gr/Le, dargelegt, wird dies vom Standpunkt
 der vom h. Amt zu wahrenen Interessen bedauert, da damit
 erneut der Verlängerung einer zentralistischen Kompetenzkon-
 zentration der Vorzug gegenüber einer einvernehmlichen, dem
 Geist der bundesstaatlichen Ordnung entsprechenden Lösung ge-
 geben wird.

Die in Art. LI Z. 1 (§ 5 Abs. 2 Z. 1) vorgesehene Ausnahme-
 regelung kann nur als scheinbares Privileg für die Länder und
 die Gemeinden angesehen werden - schon allein deswegen, weil

b.w.

- 2 -

es im Ernstfall aus Gründen der Solidarität gegenüber der Gesamtbevölkerung im übrigen Bundesgebiet wohl nicht vertretbar wäre, die angelegten Vorratslager ausschließlich der Bevölkerung des eigenen Landes bzw. der eigenen Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die nunmehr im Entwurf enthaltene Regelung kann somit höchstens als Übergangslösung akzeptiert werden, und zwar bis zu einer umfassenden, vertretbaren und dauerhaften Lösung des gesamten Komplexes auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes, zu der es jedenfalls in den nächsten zwei Jahren kommen müßte.

Dabei wird schon jetzt betont, daß eine solche Lösung nicht dazu führen darf, daß den Ländern und den Gemeinden die Vorsorge für die Bevorratung zugunsten der Bevölkerung auferlegt wird, während der Bund seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu Art. II Z. 4 (§ 14) des Gesetzentwurfes wird festgestellt, daß diese Bestimmung - aus der Sicht des Datenschutzes - insofern überflüssig erscheint, als die vorgesehene Datenübermittlung bereits nach § 7 Abs. 2 DSG zulässig wäre und voraussichtlich auch durch § 12 Abs. 3 der Meldegesetznovelle 1984 abgedeckt sein wird.

Nach wie vor bestehen auch schwerwiegende Bedenken gegen die weiterhin in Art. I Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Einschränkung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung.

Über den Novellenentwurf hinausgehend darf neuerlich angeregt werden, auch die bisher unberücksichtigt gebliebenen, bereits zu dem Gesetzentwurf aus 1980 in der h. Stellungnahme vom 21. April 1980, Verf(Präs)-1465/14-Gl/Pe/Gr, vorgetragenen Bedenken und Vorschläge zu berücksichtigen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

